Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 58 (1943)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LVIII. Jahrgang Nr. 1 1. Januar 1943

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Neuregelung der Zuteilung rationierter Lebensmittel an den Kochunterricht. — 2. Schülerspeisungen. — 3. Teuerungszulagen für das Jahr 1943. — 4. Die Ausgaben der Schulgemeinden und die Beiträge des Staates an die Jugendhilfe im Jahr 1941. — 5. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 6. Lehrerwahlen und ärztliche Zeugnisse. — 7. Kreisschreiben an die Lehrerschaft der Universität, der kantonalen Mittelschulen und der Volksschule betreffend Besoldungsausrichtung. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 9. Inserate.

Beilagen: Bogen 9 und 10, Neue Folge VI der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Volksschulwesen.

Neuregelung der Zuteilung rationierter Lebensmittel an den Kochunterricht.

Ab 1. Januar 1943 erfolgt die Zuteilung rationierter Lebensmittel an den Kochunterricht und die Kochdemonstrationen allein durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für berufliche Ausbildung. Die Abgabe von Rationierungsausweisen seitens der kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft, beziehungsweise kommunalen Rationierungsstellen wird am 31. Dezember 1942 eingestellt.

Folgende Schulen und Kurse gelten hinsichtlich der Zuteilung von Rationierungsausweisen zu Lehrzwecken als bezugsberechtigt:

Kochunterricht an Volks- und Fortbildungsschulen,
Haushaltungs- und Kochschulen mit und ohne Internat, (öffentliche und private),
Kochkurse aller Art,
gewerbliche Berufs- und Fachschulen,
Kochdemonstrationen.

Die Bezugsanträge der Schulen und Kurse mit Ganztags-

unterricht und Verpflegung sind stets vom 25. Tag des Vormonats bis spätestens am 10. Tag des Gültigkeitsmonates der neu zuzuteilenden Rationierungsausweise schriftlich bei der Sektion für berufliche Ausbildung einzufordern.

Für Schulen und Kurse mit stundenweisem Unterricht sind die Lebensmittelzuteilungen auf Grund der bisherigen Regelung des Kriegswirtschaftsamtes des Kantons Zürich bis Ende Januar 1943 erfolgt. Ab 1. Februar 1943 gelten für den Rest des Semesters als Grundlage die eingereichten Stundenpläne des Winterhalbjahres 1942/43. Sofern sich in der Dauer der Kurse oder in den Schülerzahlen irgendwelche Änderungen ergeben haben, sind diese dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für berufliche Ausbildung, Bern, Bundesgasse 8, direkt bekanntzugeben.

Schulen und Kurse mit stundenweisem Unterricht haben für 10 Lektionen im Quartal, beziehungsweise 40 Lektionen im Schuljahr, keinen, für jede weitere Lektion je einen Mahlzeitencoupon einzufordern. Die eingeforderten Mahlzeitencoupons sind, auf Kontrollbogen aufgeklebt, vor Abschluß der einzelnen Quartale der Sektion für berufliche Ausbildung zuzustellen.

Die Sektion für berufliche Ausbildung überwacht die Einforderung und Ablieferung der Mahlzeitencoupons. Sie sperrt bei Außerachtlassen der diesbezüglichen Weisungen den fehlbaren Schulen und Kursen die Zuteilung von Rationierungsausweisen.

Zürich, den 19. Dezember 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Schülerspeisungen.

Mit der Ausdehnung der Lebensmittel-**Rationierung** und der wachsenden Belastung der Haushaltungsbudgets kommt den Schülerspeisungen steigende Bedeutung zu. Sie haben die Aufgabe, die heranwachsende Generation vor Schädigungen durch ungenügende Ernährung zu bewahren. Die Rationierung hat die Schülerspeisungen, insbesondere die Abgabe von Milch und Brot, erschwert.

Das Eidg. Kriegs-Ernährungsamt hat im Hinblick auf die Wichtigkeit der Schülerspeisungen **Erleichterungen** für diese

geschaffen. Wir geben sie hier bekannt mit der **Aufforderung an alle Schulgemeinden,** die Frage der Schülerspeisungen zu prüfen, und diese neu einzuführen und auszubauen, wo es notwendig und tunlich erscheint. An die Auslagen dafür gibt der Kanton den Schulgemeinden bekanntlich ansehnliche Beiträge. Bundesbeiträge sind in Aussicht genommen.

Besondere Rationierungsvorschriften für Schülerspeisungen:

Wenn **Milch und Brot** abgegeben wird, haben die Schüler Milch- und Brotmarken oder Mahlzeitencoupons mitzubringen. Sie können neuerdings aber auch beliebige gültige Coupons der Lebensmittelkarte bringen, die von ihren Eltern oder Besorgern nicht eingelöst werden (für Lebensmittel, die in ihrem Haushalt nicht gebraucht werden, zu teuer sind usw.). Dabei hat nicht unbedingt jeder Teilnehmer seinen Anteil an der Speisung einzeln zu decken, sondern es dürfen auch geschenkte Coupons, von andern Schülern oder Dritten, verwendet werden. Für die Einlösung aller dieser Mahlzeiten- und Lebensmittelcoupons durch die Schulen sind besonders günstige Bedingungen aufgestellt worden. Ein Mahlzeitencoupon berechtigt z. B. zum Bezug von 100 g Brot und 3,5 dl Milch. Der kleine Mittelteil der Januar-Lebensmittelkarte, in 50 Mahlzeitencoupons umgetauscht, reicht also zur Abgabe von je 60 g Brot und 2 dl Milch während zirka 85 Schultagen. Wenn die Eltern hierüber richtig aufgeklärt werden, können die Kinder sicher alle die für Znüni-Milch und -brot notwendigen Coupons mitbringen, und der Schule ist es durch einfache Organisation der Couponsabgabe und durch rechtzeitige Fühlungnahme mit der Gemeinderationierungsstelle (Umtausch der Coupons nach Bezugsklasse 33 und 34) und der Molkerei (Bereitstellung der Milch) möglich, die Znünispeisung richtig durchzuführen.

Werden **Suppen** oder ganze **Mahlzeiten** abgegeben, so können von den Schülern dafür ebenfalls Mahlzeiten- oder Lebensmittelkartencoupons gebracht werden, zur Einlösung für die Schulen nach Vorzugsbestimmungen. Diese Bestimmungen können bei den Gemeinderationierungsstellen erfragt werden. Die Mitwirkung einer tüchtigen Hausfrau bei der Zusammenstellung der Speisen, beim Umtausch der Coupons und beim Einkauf der Lebensmittel ist zu empfehlen.

Das kantonale Jugendamt (Telephon 2 73 80, intern 426) ist gern zu weiterer Auskunft bereit.

Jugendamt des Kantons Zürich:
Dr. E. Hauser.

Teuerungszulagen für das Jahr 1943.

Durch Beschluß des Kantonsrates vom 14. Dezember 1942 werden die Teuerungszulagen ab 1. Januar 1943 neu festgelegt.

Für den Fall, daß es der Erziehungsdirektion nicht möglich ist, bis zum Zeitpunkt, in dem die Besoldungen für den Januar 1943 ausgerichtet werden, sämtliche für die Berechnung der neuen Teuerungszulagen maßgebenden Grundlagen zu beschaffen, wird mit der Januarbesoldung eine à Conto-Zahlung an die neuen Teuerungszulagen ausgerichtet.

Zürich, den 17. Dezember 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Die Ausgaben der Schulgemeinden und die Beiträge des Staates an die Jugendhilfe im Jahr 1941.

I. Allgemeiner Bericht.

Auf Grund des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2.Februar 1919 sind 279 (1940: 284) Eingaben von Primar- und Sekundarschulgemeinden eingegangen, mit denen diese Beiträge an ihre Auslagen für Kindergärten, Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder, Erholungsfürsorge, Jugendhorte und Versorgung anormaler Kinder in Anstalten und Familien begehrten. Die Gesamtauslagen der Gemeinden beliefen sich auf Fr. 2 222 401 (1940: 2 116 637). Die Staatsbeiträge, berechnet nach Maßgabe der regierungsrätlichen Verordnung vom 27. Mai 1935 und der darin vorgesehenen Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen (vom 15. November 1941) machen insgesamt Fr. 525 616 (1940: 403 624) aus. Die Auslagen für Kindergärten betragen Fr. 1 099 790 (1940: 1 082 689), für die andern Kategorien zusammen Fr. 1 122 611 (1940: 1 033 948). An Staatsbeiträgen an Kindergärten (Budgetposten B X 168) werden Fr. 209 633 (1940: 172 004) ausgerichtet, für die andern Kategorien (Budgetposten B X 143) Fr. 315 983 (1940: 231 620).

II. Spezialberichte.

1. Kindergärten. Von 42 Gemeinden wurden Subventionsgesuche für Gemeindekindergärten mit zusammen 247 (1940: 243) Abteilungen eingereicht (Zürich 150, Winterthur 35 (1940: 31), Horgen und Uster je 4, Küsnacht, Rüti, Wädenswil und Zollikon je 3, Adliswil, Erlenbach, Kilchberg, Pfäffikon, Schlieren, Wald, Wallisellen, Wetzikon je 2). Dazu kommen 18 Gesuche von Landgemeinden, welche private Kindergärten subventionierten, mit 25 Abteilungen. In diesen 272 Kindergartenabteilungen wurden durch ebensoviele Lehrkräfte insgesamt 10 240 Kinder betreut. In der Stadt Zürich besuchten 5579 Kinder einen Kindergarten, in Winterthur 1348 Kinder, in allen Landgemeinden zusammen 3313 Kinder. Die Stadt Zürich wandte für ihre Kindergärten Fr. 706 488 auf (1940: 705 371) und erhält daran Fr. 116 570 Staatsbeitrag (1940: 84 645), Winterthur Fr. 141 967 (1940: 139 352), Staatsbeitrag Fr. 36 911 (1940: 36 231). Die Ausgaben der Landgemeinden für kommunale Kindergärten betrugen Fr. 202 764 (1940: 191 295), für private Kindergärten Fr. 48 571 (1940: 46 671). Die Subventionen an die kommunalen Kindergärten belaufen sich auf Fr. 44 640 (1940: 40 983), die Beiträge an die privaten Landkindergärten auf Fr. 11 512 (1940: 10 145).

2. Abgabe von Nahrung und Kleidung. In drei Gemeinden (Zürich, Schlieren und Feuerthalen) wurden an 374 Schüler Morgenessen abgegeben. Znünimilch verabreichten 16 Landgemeinden an zirka 3000 Kinder und Winterthur an zirka 3600 Kinder (1940: 13 Gemeinden an zirka 5000 Schüler). 40 Gemeinden sorgten für das Mittagessen von zirka 1275 Schülern, 25 Gemeinden versahen zirka 2650 Schüler mit notwendigen Kleidern. — Die Kontingentierung störte schon da und dort gegen Jahresende die Milchabgabe. Bubikon zog bei der Auswahl seiner Milchtrinker den Schularzt zu Rate. Pfäffikon meldete, daß für die Speisung der Schülergarten beigezogen wurde. Im Bezirk Hinwil veranstaltete das Jugendsekretariat mit Pro Juventute und Winterhilfe zusammen mit den Schulgemeinden eine Schuhaktion. — Die Auslagen für Nahrung und Kleidung beliefen sich im ganzen Kanton auf Fr. 133 244 (1940: 130 133). Davon entfallen auf Zürich-Stadt Fr. 51 769 (1940: 51 954), auf Winterthur Fr. 44 860 (1940: 46 637) und auf die Land-

gemeinden Fr. 36 615 (1940: 31 542). An Staatsbeiträgen ergeben sich daraus für Zürich-Stadt 12 942 (1940: 9352), für Winterthur Fr. 17 047 (1940: 16 837) und für die Landgemeinden Fr. 16 502 (1940: 13 428), zusammen Fr. 46 491 (1940: 40 742).

3. 78 Primar- und Sekundarschulgemeinden meldeten Auslagen für **Erholungsfürsorge** im Gesamtbetrage von Fr. 346 621 an (1940: 313 700). Die daran auszurichtenden Staatsbeiträge machen Fr. 95 591 aus (1940: 68 379). Die Stadt Zürich allein gab für Ferien- und Kurversorgungen Fr. 273 166 aus (1940: 252 272), Winterthur Fr. 19 691 (1940: 16 993), die übrigen Gemeinden Fr. 53 764 (1940: 44 435), und die Staatsbeiträge beliefen sich dementsprechend auf Fr. 68 291 für die Stadt Zürich (1940: 45 409), Fr. 7483 für die Stadt Winterthur (1940: 6457) und Fr. 19 817 für alle Landgemeinden zusammen (1940: 16 513). Bezirksferienkolonien wurden in den Bezirken Affoltern, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Bülach und Dielsdorf (im Bezirk Dielsdorf beteiligten sich nur mehr vier Gemeinden mit Beiträgen gegenüber 10 im Jahre 1940) durchgeführt, wobei Uster, Pfungen und Winterthur, sowie weitere 12 Gemeinden, eigene Kolonien führten. Einzel-Kurversorgungen nach ärztlicher Anordnung wurden ebenfalls angemeldet und subventioniert.

4. Wie im Vorjahr, meldeten sich Zürich, Horgen, Thalwil, Wädenswil und Küsnacht zur Subvention ihrer **Jugendhorte;** erstmalig verausgabte dafür die Stadt Winterthur Fr. 2000. Diese Gemeinden zusammen legten für die Horte Fr. 10 650 aus (die Landgemeinden 1940: 9050). Die Stadt Zürich (mit zwei Neueröffnungen) wandte für Jugendhorte Fr. 480 407 auf (1940: 449 406). Diese Aufwendungen kamen in Zürich 2908 Schülern zugute, in den andern Gemeinden zusammen 296 Schülern. Die Staatsbeiträge machen für Zürich Fr. 120 102 (1940: 80 893) aus, für die übrigen Gemeinden Fr. 1477 (1940: 771), zusammen Fr. 121 579 (1940: 81 664).

5. **Anstaltsversorgung anormaler Schüler.** 74 Gemeinden legten für diesen Zweck Fr. 153 074 aus (1940: 131 658), worunter Zürich Fr. 85 324 (1940: 67 567), Winterthur Fr. 23 244 (1940: 24 257). Auf die übrigen Gemeinden entfallen somit Fr.

44 506 (1940: 39 834). An Staatsbeiträgen erhalten: Zürich Fr. 21 331 (1940: 12 162), Winterthur Fr. 8833 (1940: 9218) und die andern Gemeinden zusammen Fr. 22 227 (1940: 19 455); die Staatsbeiträge an alle Gemeinden des Kantons machen also insgesamt Fr. 52 391 aus (1940: 40 835). Wenn auch diese Zahlen (von denen, welche Winterthur betreffen, abgesehen) wieder ein Weniges höher sind als jene der vorigen zwei Jahre, so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß die Gemeinden mit Anstaltsversorgungen, aus finanziellen Gründen, zurückhalten.

Jugendamt des Kantons Zürich:
Der Vorsteher: Dr. E. Hauser.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1942, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 stützen, vom Januar 1943 an, spätestens aber **bis Ende März 1943** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen, für Umbauten, Hauptreparaturen und Neueinrichtungen in Schulgebäuden, für die Erstellung von Pausen-, Turn- und Spielplätzen;
2. für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräten;

*3. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;

---

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November. Die ausgefüllten Formulare sind bis 1. Mai der Bezirksschulpflege und von dieser bis 15. Mai der Erziehungsdirektion zuzustellen.

**4. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten in Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Fortbildungsschulinspektorat.

****6. Für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

D. An das kantonale Jugendamt.

7. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
8. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. für Jugendhorte;
10. für Kindergärten;
11. für Ferienkolonien.

E. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen** und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren eingereicht wird.** Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Beitragsformulare bedürfen keines Begleitschreibens, sofern nichts zu melden ist, was nicht auf dem Formular vorgemerkt werden kann.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 verwiesen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen im Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen im November.

**** Versendung der Formulare durch das kantonale Fortbildungsschulinspektorat im Februar.

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau einzuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 15. April 1937 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.†

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50 pro Kategorie für Ausgaben nach § 1 a—f des Gesetzes vom 2. Februar 1919 werden nicht berücksichtigt, Ausgaben nach § 1 g (Schulhausbauten usw.) nur dann, wenn sie entweder den Betrag von Fr. 500.— oder den Ertrag von 10 Steuerprozenten übersteigen.

F. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Schulhausbauten.

Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen für Schulhausbauten ist zu unterscheiden zwischen Genehmigungsgesuchen und Subventionsgesuchen. Genehmigungsgesuche sind vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen, Subventionsgesuche (Gesuche um Ausrichtung des Staatsbeitrages) im Verlaufe des Monates März nach Ausführung der Arbeiten. Für die Festsetzung der Staatsbeiträge ist die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen desjenigen Jahres maßgebend, das auf die Beendigung der Bauarbeiten folgt.

Bei Einreichung des Genehmigungsgesuches ist folgende Wegleitung zu beachten:

Ausgaben, die lediglich den Unterhalt von Gebäuden und Platzanlagen betreffen, werden nicht subventioniert.

Dem Genehmigungsgesuch sind die zu einer klaren Übersicht des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen beizulegen, nämlich eine kurze Baubeschreibung, der Kostenvoranschlag und Pläne (Normalformat A 4) im Doppel.

---

† Gilt auch für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder; maßgebende Zeit 1. Januar bis Frühjahr 1942, Herbst bis 31. Dezember 1942.

Sofern bisherige Schulhäuser beziehungsweise -lokale infolge Neu- oder Umbaus von Schulhäusern nicht mehr von der Schule beansprucht werden sollen, ist deren neue Zweckbestimmung anzugeben.

Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen kommen die Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen in Betracht, die im Jahr 1942 vollendet wurden (siehe §§ 16—19 der Verordnung vom 15. April 1937 zum Leistungsgesetz vom 2. Februar 1919). Hiezu gehören auch die Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen an Schülerwerkstätten und Schulküchen (§ 18, Ziffer 6, der Verordnung).

Bei Subventionsgesuchen an Schulhausbauten sollen die Bauabrechnung mit den Originalbelegen oder beglaubigten Abschriften eingereicht und mit einer detaillierten Zusammenstellung versehen werden.

Wo Pauschalpreise vereinbart wurden, ist der Arbeitsvertrag beizulegen. Erwünscht ist die Rechnungsaufstellung nach Baugattung (Maurer-, Zimmer-, Spengler- etc. Arbeiten). Hat ein Landerwerb stattgefunden, sind der notarielle Ausweis und der Situationsplan beizulegen.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre für Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen ist nicht statthaft.

Staatsbeiträge werden an subventionsberechtigte Bauten (Neubauten, Hauptreparaturen usw.) nur dann ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat oder von der Erziehungsdirektion genehmigten Raumprogrammen, Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Ebenso werden an Arbeiten (Heizkesselersatz, Leitungsschäden und dergleichen), die sofort ausgeführt werden mußten, Staatsbeiträge nur dann gewährt, wenn der vorläufigen Mitteilung an die Erziehungsdirektion nachträglich das eigentliche Gesuch um Genehmigung der Hauptreparatur

folgte und diese dann bewilligt wurde (siehe § 17, 3. Absatz, der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937).

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte Bauten und Arbeiten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen oder innerhalb der — auf Ende März — angesetzten Frist die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung gegenüber der Gemeinde für den aus solchen Versäumnissen sich ergebenden Wegfall der Staatsbeiträge müssen die Schulpflegen übernehmen.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten (Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen und Einrichtungen) wird im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung auf Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

2. Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte.

Die zulässigen Höchstpreise für Schulbänke betragen zurzeit: Primar- und Sekundarschule Fr. 140.— für die Bank, Arbeitschule Fr. 110.— für die zweiteilige Bankgarnitur. Die diese Preise übersteigenden Beträge werden vom Staate nicht subventioniert.

Zusammenzug der Ausgaben mehrerer Jahre ist nicht statthaft.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln, Turn- und Spielgeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turn- und Spielgeräten sind subventionsberechtigt.

Für die Anschaffung von Turngeräten, die im Freien aufgestellt werden, ist vor der Anschaffung der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Genehmigung einzureichen.

3. Fakultativer Fremdsprachenunterricht.

Zur Erlangung des Staatsbeitrages sind die bisher üblichen Formulare zu verwenden.

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Schülergärten.

Hiefür sind ebenfalls die bisherigen Formulare zu gebrauchen (für die Schülergärten das gleiche wie für Knabenhandarbeitskurse).

Wenn der Unterricht wegen Militärdienstes des Kursleiters nicht während des ganzen Jahres erteilt und diesem die Besoldung nicht voll ausgerichtet wurde, ist das auf dem Berichtsformular zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wie die Stellvertretung geordnet wurde, sofern nicht eine Sistierung des Kurses erfolgte.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von Schülerwerkstätten und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Schulhausbauten) anzumelden; dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichterstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

5. Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von Schulküchen wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu

Ziffer 1, Schulhausbauten), da die Beiträge aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

6. Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

Für die Subventionierung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien (Sammlung und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder beglaubigter Abschrift) einzusenden.

Die Ausgaben für die Arbeitschule sind gesondert nach dem Vordruck auf den Formularen und nicht in Pauschalbeträgen aufzuführen.

7. Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten.

Es sind anzugeben:

1. Name, Vorname und genaues Geburtsdatum der Kinder;
2. Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters;
3. Name der Anstalt;
4. ob Einnahmen zu verzeichnen sind, bzw. was die Eltern, andere Verwandte oder Fonds und Stiftungen an die Versorgungskosten beigetragen haben;
5. Höhe der Gemeindeleistungen für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Ein Staatsbeitrag kann nur gewährt werden für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, Absatz 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

8. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß), Dauer in Tagen.
2. Anzahl der Teilnehmer an den Abgaben und deren Prozent-

satz zur Gesamtanzahl der Schüler, welche der Schulpflege unterstellt ist;
diese Angaben getrennt nach:
Art der Mahlzeiten, a) Frühstück, b) Mittagsuppe, c) Abendbrot;
d) abgegebenen Bekleidungsstücken.

3. Zusammensetzung der Mahlzeiten; Anzahl und Art der abgegebenen Bekleidungsstücke.
4. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

9. Jugendhorte.

Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Anzahl der Kinder, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamtanzahl der Schüler, welche der Schulpflege unterstellt ist; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Anzahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung usw.).
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

10. Kindergärten.

Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung). Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind nur subventionsberechtigt, wenn sie nicht mehr als 80% der Gesamtausgaben ausmachen.
2. Anzahl der Leiterinnen.

3. Anzahl der Kinder, getrennt nach Buben und Mädchen.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung usw.).
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterinnen, Jahr ihrer Anstellung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, unter Verwendung des dazu bestimmten Formulars. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, ist mit den Belegen die Jahresrechnung einzusenden.

Über die Voraussetzungen der Beitragsleistung an Kindergärten siehe Amtliches Schulblatt, LIII. Jahrgang, Nr. 12, vom 1. Dezember 1938, Seite 245. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

11. Ferienkolonien.

Berichtschema:

1. Art der Kolonie. (Wer organisiert sie? Gemeinde-Institution oder private Unternehmung?)
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. a) Anzahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, b) durchschnittliche Größe einer Abteilung, c) Anzahl der Abteilungen.
4. Summe der Verpflegungstage aller Kinder, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, ist mit den Belegen auch die Jahresrechnung einzusenden.
7. Angabe der durchschnittlichen Kosten eines Kolonisten im Tag (Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verpfletungstage aller Kinder).

Bei Kolonien, die Kinder aus verschiedenen Gemeinden aufnehmen, sind nur die Fragen 1 bis und mit 3 a) von der Gemeinde zu beantworten; d a z u berichtet sie, ob, beziehungsweise in welcher Höhe sie Einnahmen zu verzeichnen hatte, mit

der Angabe, was sie selber für die Kolonie auslegte. In diesem Fall sind die Fragen 3 b) bis und mit 7 von der Koloniekommission zu erledigen.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 7—11 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) In allen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein. Alle Belege, die im Besitze einer Gemeinde sein können, sind einzusenden.

c) **Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird,** beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Januar 1943.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrerwahlen und ärztliche Zeugnisse.

Kreisschreiben an die Schulpflegen.

Das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 verlangt in Artikel 6, daß in Schulen, Erziehungs-, Pflege-, Bewahrungs- und ähnlichen Anstalten die Kinder und Zöglinge, sowie das Lehrpersonal und das Pflegepersonal einer ärztlichen Beobachtung unterworfen werden. Wir verweisen auf die Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer im „Amtlichen Schulbatt“ vom 1. Februar 1937 und wiederholen:

Für die definitive Anstellung von Lehrern, Erziehern und Pflegepersonal ist gute Gesundheit Voraussetzung. Die Schulpflegen sind verpflichtet, die für eine Wahl in Aussicht genommenen Lehrer zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu veranlassen. Das ärztliche Zeugnis (Durchleuchtung notwendig!) ist dem Schularzt zur Einsichtnahme vorzulegen und hernach mit den Wahlakten dem Statthalteramt zur Weiterleitung an die Erziehungsdirektion zuzustellen.

Zürich, den 20. Dezember 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisschreiben an die Lehrerschaft der Universität, der kantonalen Mittelschulen und der Volksschule betreffend Besoldungsausrichtung.

Bei der monatlichen Besoldungsausrichtung wird der Vermerk der Abzüge auf den Postcheck-Coupons weggelassen.

Die Jahresbeiträge für die Stiftungen werden in folgender Weise erhoben:

	Aktive	Pensionierte
	Betrag	
	je Fr.	je Fr.
I. Staatliche Witwen- und Waisenstiftungen.		
1. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Pfarrer und Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten		
Abzugsmonate: März, Juni, Sept., Dez.	40.—	20.—
2. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer		
Abzugsmonate: März, Juni, Sept., Dez.	40.—	20.—
II. Besondere Fürsorgekassen.		
1. Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Universitätsprofessoren		
Abzugsmonate: Januar, April, Juli, Oktober	240.—	—.—
2. Universitätssanatorium (Leysin)		
Abzugsmonate: Mai, November	10.—	—.—

3. Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer in Zürich und der Seminarlehrer in Küsnacht Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov.	30.—	15.—
4. Witwen- und Waisenkasse der Kantonsschullehrer in Winterthur Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov.	25.—	12.50 (sofern nicht 65 und mehr Jahre alt)
5. Witwen- und Waisenkasse der Lehrer am Technikum in Winterthur Abzugsmonate: Febr., Mai, Aug., Nov.	25.—	12.50
6. Kollektiv-Unfall- und Kollektiv-Haftpflichtversicherung der Lehrer am Technikum in Winterthur Abzugsmonate: Mai, November	5.—	—.—
7. Unfallversicherung der Assistenten der Kantonallehranstalten in Zürich Abzugsmonate: Januar, Juli (Außerdem bei den Mitgliedern der kantonalen Beamtenversicherung jeden Monat Abzüge für die genannte Versicherung.)	2.—	—.—
8. Hülfskasse des Schulkapitels Zürich Abzugsmonat: Februar (Abzug nur an der Besoldung der Volksschullehrer im Bezirk Zürich-Land)	5.—	—.—

Die Lehrerschaft der Volksschule und der höhern Lehranstalten wird ersucht, von den getroffenen Anordnungen Vormerk zu nehmen.

Zürich, den 15. Dezember 1942.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Bezirksschulpflegen. Wahlen. Zürich: Walter Leuthold, Maschinenmeister, Zürich 3;

Uster: Paul Peter, Pfarrer, Maur.

Sekundarschülerstipendien. Im Schuljahr 1941/42 wurden 409 Sekundarschüler der III. Klasse (1940/41 401) mit staatlichen Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 18 950 (1940/41 Fr. 17 780) bedacht.

Die Sekundarschulpflegen gewährten aus der Schulkasse Stipendien von zusammen Fr. 14 258. Hiebei wurden auch Schüler der I. und II. Klasse berücksichtigt. Drei örtliche Schulbehörden haben die vom Staate verabreichten Stipendien wegen vorzeitigen Austrittes der Schüler, zusammen Fr. 1050, nicht ausbezahlt und der Staatskasse zurückerstattet.

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
	a) Primarlehrer	
	auf 30. November 1942.	
Zürich-Glattal	Walder, Emma*	1909
	auf 30. April 1943.	
Zürich-Uto	Gutherz, Jakob	1896
Zürich-Uto	Walder, Heinrich	1898
Zürich-Waidberg	Keller, Eduard	1896
Zürich-Zürichberg	Brauchlin, Ernst	1907
Thalwil	Zehnder, Eugen	1898
Küsnacht	Keller, Otto	1895
Winterthur	Bühler, Otto	1896
Winterthur	Hafner, Heinrich	1897
Winterthur-Veltheim	Schärer, Walter	1897
Embrach	Schmid, Alfred	1898
	b) Sekundarlehrer.	
Zürich-Uto	Angst, Albert	1895
Zürich-Uto	Jacober, Leonhard	1899
	c) Arbeitslehrerin.	
Wädenswil	Weber-Vetterli, Rosa	1901

* aus Gesundheitsrücksichten

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
	a) Primarlehrer.			
Zürich-Limmattal	Ehrensberger, Konrad	1861	1884-1930	31. Okt. 1942
	b) Sekundarlehrer.			
Winterthur	Schoch, Karl	1856	1876-1922	4. Nov. 1942
	c) Arbeitslehrerin.			
Zürich-Zürichberg	Weiß, Luise	1851	1867-1922	29. Okt. 1942

Vikariate im Monat Dezember.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	38	186	2	6	59	1	8	1	9	310
Neu errichtet wurden . . .	14	48	—	1	14	—	3	—	—	80
	52	234	2	7	73	1	11	1	9	390
Aufgehoben wurden . . .	41	211	—	—	64	—	4	1	3	324
Zahl der Vikariate Ende Dez.	11	23	2	7	19	1	7	—	6	66

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Diplomprüfungen für das höhere Lehramt. In Deutsch: Hans Bänziger, geboren 1917, von Lutzenberg (App. A.-Rh.); Paula Ritzler, geboren 1918, von Zürich; in Geschichte: Walter Schmid, geboren 1917, von Niederwil (Aargau).

Inserate.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1943/44 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (blinde, taube, sprachgebrechliche, geistesschwache und schwererziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergärtnerinnendiploms. — Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1. Anmeldefrist bis 1. März 1943.

Primarschule Küsnacht/Zch. Offene Lehrstelle.

Der Erziehungsrat hat die provisorische Lehrstelle an der Oberstufe auf Beginn des Schuljahres 1943/44 endgültig errichtet. Sie wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Gemeindezulage Fr. 2000 bis Fr. 3200 plus Teuerungszulagen. Der Bewerber muß befähigt sein, auch den fakultativen Französischunterricht an der 7. und 8. Klasse zu erteilen. Der derzeitige Verweser gilt als angemeldet.

Anmeldungen sind unter Beilage der üblichen Ausweise und Zeugnisse bis 15. Januar 1943 an den Schulpräsidenten, Prof. Dr. Saxer, Boglernstraße 63, Küsnacht, einzureichen.

Küsnacht, den 15. Dezember 1942. Die Schulpflege.

Arbeitschule Seuzach. Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist die Arbeitslehrerinnenstelle auf Beginn des neuen Schuljahres 1943/44 neu zu besetzen. Die Stundenzahl beträgt zirka 20—22 Stunden an der Primar- und Sekundarschule. Eventuell bietet sich Gelegenheit zur Erteilung von Unterricht an der obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschule.

Bewerberinnen sind ersucht, Ihre Anmeldungen unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 15. Januar 1943 an die Präsidentin der Frauenkommission, Frau Anna Meier-Egli, Stationsstraße, Seuzach, einzureichen.

Seuzach, den 5. Dezember 1942.

Die Primar- und Sekundarschulpflege.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1943/44.

Die Primar- und Sekundarlehrer werden gebeten, ihre Schüler auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Die Kantonsschule besteht aus drei **selbständigen** Abteilungen: Gymnasium, Oberrealschule (Industrieschule) und Kantonale Handelsschule.

Für die verschiedenen Bildungsziele, Lehrpläne und Prüfungsanforderungen wird auf die Abteilungsprogramme verwiesen. Die Rektoren stehen zudem in ihren Sprechstunden den Eltern für die Beratung zur Verfügung.

Bezug des Anmeldeformulars unter Angabe der Abteilung bei den Hauswärten: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistraße 59, für die Oberrealschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistraße 74. — Daselbst können auch Programme (Lehrpläne) jeder Abteilung zu je 50 Rp. bezogen werden.

Die schriftliche Anmeldung hat für alle Schüler durch die Eltern oder die Besorger bis spätestens 31. Januar 1943 zu geschehen.

Einzusenden sind:

1. Ein vom Vater (Besorger) unterzeichnetes **Anmeldeformular.**
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über **Fleiß** und **Leistungen** in den **einzelnen** Fächern und über das **Betragen,** bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Ein **ärztliches** Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.
5. Die **Quittung** über die an die Kantonsschulverwaltung Zürich (Postcheckkonto VIII 643) bezahlte **Einschreibegebühr** von Fr. 10.—.
6. Zwei mit der Adresse des Vaters (Besorgers) versehene Briefumschläge.
7. Von Ausländern die Niederlassungsbewilligung der Eltern oder eine Bescheinigung des Aufenthaltsverhältnisses.

Lehrstoffverzeichnisse sind nur auf Verlangen einzuliefern.

Verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß laut Beschluß des Erziehungsrates bei starkem Andrang eine Einschränkung der Aufnahmen erfolgen muß.

Die Einschreibegebühr wird nach einmal erfolgter Anmeldung in keinem Fall zurückerstattet. Sie ist dagegen bei Wiederanmeldung nicht mehr zu entrichten.

Zu den schriftlichen **Aufnahmeprüfungen** ist **Schreibmaterial** mitzubringen (linierte und karierte Schulheftblätter, Equerre, Zirkel, Winkelmesser).

Die für die untersten Klassen des Gymnasiums und der Handelsschule angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können. Absolventen der III. Sekundarschulklasse, welche sich in die Oberreal- oder Handelsschule anmelden, werden auf jeden Fall schriftlich und mündlich geprüft.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist von Schweizern eine Gebühr von Fr. 15.—, von Ausländern eine solche von Fr. 30.— zu entrichten.

Vorkenntnisse. Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Pension. Schüler, die nicht bei den Eltern wohnen, haben die Wahl von Pension oder regelmäßigem Mittagstisch dem Rektorat schriftlich anzuzeigen (auf dem Anmeldeformular oder später beim Schuleintritt). Der Rektor kann die Genehmigung der Wahl einer Pension verweigern, und zwar ohne Angabe der Gründe. Auf Wunsch verabfolgen die Rektorate ein Verzeichnis von Familien, die Kantonsschüler in Pension nehmen.

Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden das gemeinsame Untergymnasium. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Lehrziele: 1. Literargymnasium (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. Realgymnasium (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1931 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen ein befähigter und fleißiger Schüler nach Besuch der sechs Klassen einer wohlbestellten Primarschule erreicht haben muß.

Mädchen werden nicht aufgenommen.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: schriftlich **Freitag, 19. Februar,** vormittags 8 Uhr, und mündlich **Montag, 8. März, evtl. Dienstag, 9. März.**

Für die in die 2.—6. Klasse angemeldeten Schüler: **Montag, den 29. bis Mittwoch, den 31. März.**

Dienstag, den 12. Januar, findet im Hörsaal für Zoologie der Universität (Künstlergasse, Eingang bei den beiden Weihern, Straßenbahnhaltestelle Kantonsspital), um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation des Gymnasiums** unterrichten wird.

Oberrealschule (Industrieschule).

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4½ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, aber auch auf die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophischen Fakultäten I und II der Universität. Das Anmeldekuvert enthält eine Orientierung über die Einrichtung der Schule.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten,** nicht erst in die 2. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II.) Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1929 (1928), sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann. Für die 2. Klasse wird die Kenntnis des Stoffes verlangt, der in der 1. Klasse der Oberrealschule durchgenommen wird. Geprüft werden alle Schüler, auch diejenigen, die aus der III. Sekundarklasse sich für die I. Klasse der Oberrealschule anmelden, auf Grund des vom Erziehungsrate gutgeheißenen Anschlußprogramms (siehe „Amtliches Schulblatt", 1936, Nr. 1, und Schulprogramm).

Zu der schriftlichen Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik; mündlich: in zwei Realfächern; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik (ohne Stereometrie); mündlich: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (nur Botanik).

Prüfungszeit für die I. Klasse (Zimmer 57, 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 56): Schriftliche Prüfung: **Freitag, den 19. Februar,** vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Montag, den 8.** und **Dienstag, den 9. März.**

Für die III. und IV. Klasse: **Montag, den 29. bis Mittwoch, den 31. März. Freitag, den 15. Januar,** findet im Hörsaal für Zoologie der Universität (Künstlergasse, Eingang bei den beiden Weihern, Straßenbahnhaltestelle Kantonsspital), um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der Eltern über **die Ziele und die Organisation der Oberrealschule** unterrichten wird.

Siehe besondere Bemerkungen am Schluß.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften und Banken (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 Jahreskursen); ferner durch die Maturitätsabteilung Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität und die Betätigung in Handel und Verwaltung (in 4½ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Die Schule führt auch Vorbereitungsklassen für den **Post- und Eisenbahndienst** (3 Jahreskurse); die Aussichten für Anstellung im Verkehrs-

dienst sind aber angesichts des großen Andrangs ungünstig. Bei der Anmeldung ist womöglich eines dieser Bildungsziele anzugeben.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1929 bzw. 1928, sowie die Vorkenntnisse, die sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann.

Die Handelsschule schließt an die 2. Sekundarklasse an. Der Übertritt aus der 3. Sekundarklasse in die II. Handelsklasse ist aber ebenfalls möglich. Der Erziehungsrat empfiehlt jedoch den normalen Übertritt aus der 2. Sekundarklasse in die I. Handelsklasse, da der Eintritt in die II. Handelsklasse eine große Mehrbelastung durch zusätzliche Unterrichtsstunden und Hausaufgaben mit sich bringt.

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die I. Klasse: **Freitag, 19. Februar,** 8 Uhr; für die II.—IV. Klasse: **Freitag, 19. Februar und Samstag, 20. Februar,** je 8 Uhr. Mündliche Prüfung: **Donnerstag, 8.** und **Freitag, 9. März.**

Nachträgliche Prüfung: **25. bis 27. März.**

Freitag, den 22. Januar, findet im Hörsaal für Zoologie der Universität (Eingang Künstlergasse, bei den beiden Weihern, Tramhaltestelle Kantonsspital), um 19.30 Uhr, ein Vortrag statt, der die Eltern über die **Ziele und die Organisation der Handelsschule** unterrichten wird.

Besondere Bemerkungen.

Die Aufgaben für die schriftlichen Aufnahmeprüfungen in die **1. Klasse der Oberrealschule und der Kantonalen Handelschule** werden

für Schüler aus der **2. Klasse der Sekundarschule** ausnahmsweise nur dem Stoffgebiet entnommen, das nach Lehrplan bis zum **Herbst** der 2. Sekundarklasse behandelt sein soll;

für Schüler aus der **3. Klasse der Sekundarschule** wie bisher dem ganzen Stoffgebiet der 2. Sekundarklasse entnommen.

Schüler, die in die **2. Klasse der Kantonalen Handelsschule** einzutreten gedenken, haben sich über den **ganzen** Stoff der 3. Sekundarklasse auszuweisen.

Zürich, den 20. Dezember 1942. Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldung neuer Schüler für das Schuljahr 1943/44.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Oberrealschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die ersten 6 Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Oberrealschule bezweckt neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die höhern technischen und kaufmännischen Studien, für die Berufsbildung der Volksschullehrer, sowie unmittelbar für das technische Berufsleben. **Sie schließt an die 2. Klasse der Sekundarschule** an und besteht aus 5 Klassen. Die 4 ersten umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Nach Beschluß des Erziehungsrates wird ferner den Schülern, welche die Oberrealschule zu besuchen gedenken, **empfohlen, in die 1. Klasse einzutreten,** nicht erst in die 2. Klasse.

Die Anmeldeformulare können unter Angabe der Abteilung beim Hauswart bezogen werden.

Die in Winterthur und Umgebung wohnenden Schüler haben sich **Samstag, den 30. Januar,** persönlich anzumelden:

a) Gymnasium 14—14.30 Uhr, im Rektorat der Kantonsschule.

b) Oberrealschule 14.30—15 Uhr, im Rektorat der Kantonsschule.

Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, bzw. ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.
4. Einschreibegebühr Fr. 10.—.

Auswärts wohnende Bewerber können, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweise bis 30. Januar an das Rektorat senden. ☞ Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; **verspätete Anmeldungen können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.**

Lehramtskandidaten können nur in einer durch den Erziehungsrat festgelegten Zahl aufgenommen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsrat und Erziehungsdirektion keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Klasse Gymnasium und die 1. evtl. 2. Klasse Oberrealschule finden statt: schriftliche Prüfung **Mittwoch, den 17. Februar, 8 Uhr;** mündliche Prüfung **Samstag, den 27. Februar, 8 Uhr.**

Die Aufnahmeprüfungen für die Klassen 2.—6. Gymnasium und 3.—4. Oberrealschule werden am Schluß des 4. Quartals abgehalten.

Für die schriftlichen Prüfungen sind liniertes und kariertes Papier, für die Prüfung in Mathematik (Klassen 2.—6. Gymnasium und 1.—4. Oberrealschule) Maßstab, Zirkel und Equerre mitzubringen.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 15.— für Schweizerbürger und Fr. 30.— für Ausländer zu entrichten.

Vorkenntnisse: für den Eintritt in die obern Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe maßgebend.

Pension: Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort der Genehmigung des Rektorates. Dieses nennt auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen.

Winterthur, den 20. Dezember 1942. Das Rektorat.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Das Technikum ist eine höhere technische Lehranstalt für die Fachgebiete Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik (Starkstromtechnik und Fernmeldetechnik) und Chemie. Dem Technikum ist auch eine Handelsschule an-

gegliedert. Alle Abteilungen bereiten ihre Schüler für den unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben vor.

An der Aufnahmeprüfung haben sich die Kandidaten darüber auszuweisen, daß sie das Lehrziel der dritten Klasse der Sekundarschule erreicht haben. Genauere Angaben über die Aufnahmebedingungen, die an den technischen Abteilungen notwendige Berufspraxis, Schulgelder, Studienunterstützungen usw. macht das Programm, das gegen Einzahlung von 60 Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365 bezogen werden kann. Anmeldeformulare werden gratis abgegeben.

Die Anmeldefrist läuft vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1943. Zur Aufnahmeprüfung, die im März stattfindet, werden die angemeldeten Kandidaten schriftlich aufgeboten.

Der Unterricht beginnt am 27. April 1943.

Wer sich für den Besuch des Technikums interessiert, zurzeit aber im Militärdienst steht oder demnächst einzurücken hat, soll sich trotzdem unbedingt anmelden.

Winterthur, den 12. Dezember 1942.

Die Direktion des Technikums.

Kant. Lehrerbildungsanstalt.

Unterseminar in Küsnacht.

Die Ausbildungszeit für einen Primarlehrer beträgt im Kanton Zürich fünf Jahre, von denen vier auf das Unterseminar in Küsnacht und ein Jahr auf das Oberseminar in Zürich entfallen. Der Erziehungsrat bestimmt die Höchstzahl der aufzunehmenden Schüler. Von den Prüfungskandidaten, die die Prüfung bestanden haben, werden voraussichtlich ca. 40 aufgenommen werden können. Mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses als zürcherischer Primarlehrer übernehmen Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung, den ausgebildeten Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

a) Organisation der Prüfung.

Die Aufnahmeprüfung zerfällt in zwei Teile:

I. Teil: Montag, den 22. und Dienstag, den 23. Februar 1943: Besammlung 8 Uhr vormittags in der Turnhalle des Unterseminars in Küsnacht.

Schriftliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen, Geometrie und Zeichnen.

Alle angemeldeten Schüler, die keinen besondern Bericht mehr erhalten, haben sich ohne weiteres zur angesetzten Zeit in Küsnacht einzufinden.

II. Teil: Montag, den 8. und Dienstag, den 9. März 1943: Mündliche Prüfung in Deutsch, Französisch, Rechnen und Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Gesang und Prüfung in Turnen. Die mündliche Prüfung wird nur noch von denjenigen Kandidaten abgenommen, die auf Grund ihrer Leistungen in der schriftlichen Prüfung zugelassen werden können. Die Kandidaten erhalten rechtzeitig Bericht über ihre eventuelle Teilnahme an dieser Prüfung.

b) Anmeldung.

Bewerber um Aufnahme müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Schweizerbürgerrecht.

2. Am 30. April 1942 muß das 15. Altersjahr zurückgelegt sein.
3. Kandidaten im Alter über 20 Jahre werden in die erste Klasse nicht mehr aufgenommen.
4. Eignung in gesundheitlicher Hinsicht nach Antrag des Schularztes.
5. Die Prüfung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die gemäß Lehrplan durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalt erworben werden können.

Bewerber um Aufnahme haben der Direktion des Unterseminars in Küsnacht bis Samstag, den 6. Februar 1943 einzureichen:

1. Handschriftliche Bewerbung mit Darstellung des bisherigen Bildungsganges.
2. Amtlicher Altersausweis.
3. Für Nichtkantonsbürger amtlicher Ausweis über die Dauer der Niederlassung der Eltern im Kanton.
4. Verschlossenes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand (nach Formular).
5. Leistungszeugnis der zuletzt besuchten Schule.
6. Ein kurzes Verzeichnis des Lehrstoffes, der in den drei Sekundarschuljahren (oder während der gleichen Zeit an einer andern Schule) in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelt worden ist; **für jedes Fach auf besonderm Blatt.** (Geprüft wird aber nur im Umfang des Stoffes des letzten Schuljahres.)
7. Verzeichnis der dem Kandidaten gut bekannten Lieder (aus kirchlichem, weltlichem, ernstem und geselligem Volksliedergut).

An der ersten Prüfung (22./23. Februar) sind alle vom Kandidaten ausgeführten Freihandzeichnungen des letzten Schuljahres vorzulegen.

Die Anmeldeformulare können durch das Bureau des Unterseminars in Küsnacht bezogen werden; dabei ist die Adresse des bisherigen Klassenlehrers anzugeben.

Aufnahme in eine höhere Klasse.

Die Prüfungen für die Aufnahme in eine höhere Klasse finden nach Beginn des neuen Schuljahres statt.

Anmeldetermin: 27. März 1943. Nähere Auskunft durch die Direktion des Unterseminars.

Küsnacht, den 10. Dezember 1942.

Die Direktion des Unterseminars.

Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung I.

Anmeldungen für das Schuljahr 1943/44.

Die **Abteilung I** (Schulhaus Hohe Promenade) nimmt in folgenden Unterabteilungen neue Schülerinnen auf:

1. Gymnasium A mit Anschluß an die 6. Primarklasse (6½ Jahreskurse, eidg. Maturität).

2. Gymnasium B mit Anschluß an die 3. Sekundarklasse (4 Jahreskurse, kantonale Maturität).
3. Unterseminar (4 Jahreskurse).
4. Frauenbildungsschule (3 Jahreskurse).

Zum Eintritt in die 1. Klasse der Töchterschule, Abteilung I, ist erforderlich:

Für **Gymnasium A** das zurückgelegte 12. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der untern sechs Klassen der Primarschule erworben werden.

Für **Gymnasium B, Unterseminar, Frauenbildungsschule** das zurückgelegte 15. Altersjahr; der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die Anmeldungen sind bis zum **6. Februar 1943 an Rektor Dr. F. Enderlin,** Schulhaus Hohe Promenade, einzusenden. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Anmeldungsformulare, Separatabzüge dieses Inserates, sowie Übersichten über Organisation und Ziele der einzelnen Abteilungen können von der Rektoratskanzlei (Zimmer Nr. 55) bezogen oder gegen Portoeinsendung durch die Post verlangt werden, wobei die gewünschte Unterabteilung anzugeben ist. Die Einschreibegebühr im Betrage von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung zu entrichten.

Über die Organisation und Ziele der einzelnen Unterabteilungen wird der Rektor in einem Elternabend, zu dem die Eltern der künftigen Schülerinnen freundlich eingeladen sind, einen orientierenden Vortrag halten. Der Elternabend findet **Freitag, den 29. Januar 1943, 20 Uhr,** im Singsaal Hohe Promenade (Eingang von der Hohen Promenade her) statt.

Sprechstunden des Rektorates: Vom 18.—22. Januar nach Vereinbarung, vom 25. Januar an Montag bis Samstag 11—12 Uhr.

Das **Schulgeld** wird nach folgenden Ansätzen erhoben:

a) Personen mit Steuerdomizil in der Stadt Zürich: Schweizerbürger Fr. 80.— (Fr. 50.—), Ausländer Fr. 120.— (Fr. 80.—);
b) Personen, die in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.— (Fr. 100.—), Ausländer Fr. 200.— (Fr. 140.—);
c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Die eingeklammerten Zahlen gelten für Schülerinnen der 1. und 2. Klasse des Gymnasiums A. Unbemittelten Schülerinnen, deren Eltern in der Stadt Zürich Wohnsitz haben, kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Dem genau ausgefüllten Anmeldungsformular sind beizulegen:

Für Gymnasium A, Gymnasium B, Unterseminar und Frauenbildungsschule: 1 Geburtsschein (amtlicher Altersausweis), 2. Zeugnis der zuletzt besuchten Schule; außerdem für Gymnasium B und Lehrerinnenseminar ein vom bisherigen Lehrer ausgestelltes Verzeichnis des in der 3. Sekundarklasse in Geschichte, Geographie und Naturkunde behandelten Stoffes.

Die Aufnahme ins **Unterseminar** erfolgt unter Vorbehalt einer nach der Aufnahmeprüfung stattfindenden amtsärztlichen Untersuchung.

Die schriftliche Prüfung findet statt **Freitag, den 19. Februar 1943.** Die angemeldeten Schülerinnen erhalten keinen weiteren Bericht. Sie haben sich mit Schreibzeug **Freitag, den 19. Februar 1943** (Schülerinnen des Unterseminars und des Gymnasiums B auch noch mit Zirkel und Winkel), **vormittags 8.10 Uhr,** einzufinden:

Gymnasium A im Zimmer Nr. 78, III. Stock Gymnasium B im Zimmer Nr. 77, III. Stock Unterseminar im Zimmer Nr. 63, II. Stock Frauenbildungsschule im Singsaal, IV. Stock	Schulhaus Hohe Promenade

Die **mündliche Prüfung** findet für alle angemeldeten Schülerinnen des **Unterseminars Montag, den 22., und Dienstag, den 23. Februar 1943,** statt. Diejenigen Schülerinnen der übrigen Abteilungen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine mündliche Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu. Die mündliche Prüfung dieser Schülerinnen findet statt: **Montag, den 1. März 1943.**

Die Aufnahme von Schülerinnen in die I. Klassen wird begrenzt wie folgt:

Gymnasium A	zirka 50	Schülerinnen
Gymnasium B	„ 25	„
Unterseminar*	„ 15	„
Frauenbildungsschule	„ 100	„

Der erfolgreiche Abschluß des Unterseminars berechtigt zum Eintritt in das Oberseminar.

*** Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.**

Zürich, den 9. Dezember 1942.

Der Schulvorstand.

Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung II (Handelsschule).

Anmeldungen für das Schuljahr 1943/44.

Die **Handelsabteilung** (Großmünster- und Lintheschersschulhaus) umfaßt drei Jahreskurse und bereitet ihre Schülerinnen auf der Grundlage einer guten allgemeinen Bildung für den kaufmännischen Beruf vor. Bei genügender Beteiligung wird im Anschluß an die dritte Klasse ein einjähriger Maturitätskurs (Handelsmaturität) geführt.

Zum Eintritt in die erste Klasse ist erforderlich: das am 1. Mai 1943 zurückgelegte 15. Altersjahr und der Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die durch den Besuch der drei Klassen der Sekundarschule erworben werden.

Die **Anmeldungen** sind bis zum **6. Februar 1943** an **Rektor Dr. O. Fischer, Schulhaus Großmünster,** einzusenden. Der Anmeldung sind der Geburtsschein und das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule beizulegen. **Anmeldeformulare** und Programme sind im Rektoratsbureau (Zimmer Nr. 16a) vom 12. Januar an erhältlich oder werden auf Wunsch gegen Portoeinsendung durch die Post zugestellt. Verspätete Anmeldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Die **schriftliche Prüfung** findet **Freitag, den 19. Februar,** statt. Alle angemeldeten Schülerinnen haben sich mit Schreibzeug **8.10 Uhr** im **Singsaal des Großmünsterschulhauses,** II. Stock, einzufinden.

Schülerinnen, die nach der schriftlichen Prüfung noch eine **mündliche** Prüfung zu bestehen haben, erhalten eine besondere Aufforderung dazu. Diese Prüfung findet Montag, den 1. März, statt.

Es können nicht mehr als 150 Schülerinnen aufgenommen werden. Bei Platzmangel müssen die Schülerinnen mit den niedrigsten Prüfungsdurchschnitten als überzählig ausscheiden, auch wenn sie die Prüfungsbedingungen erfüllt haben.

Die **Einschreibegebühr** von Fr. 3.— ist bei der Anmeldung oder spätestens am Prüfungstag zu entrichten. (Keine Briefmarken.)

Das **Schulgeld** wird nach folgenden Ansätzen erhoben:

a) Personen mit Steuerdomizil in der Stadt Zürich: Schweizerbürger Fr. 80.—, Ausländer Fr. 120.—;

b) Personen, die in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich Steuerdomizil haben: Schweizerbürger Fr. 160.—, Ausländer Fr. 200.—;

c) Personen mit Steuerdomizil außerhalb des Kantons Zürich: Schweizerbürger Fr. 240.—, Ausländer Fr. 480.—.

Unbemittelten Schülerinnen kann auf Grund eines Gesuches der Eltern gänzlicher oder teilweiser Schulgelderlaß bewilligt werden.

Die Eltern der künftigen Schülerinnen werden eingeladen, **Dienstag, den 2. Februar, 20 Uhr,** im Singsaal des Großmünsterschulhauses, II. Stock, an einem **Elternabend** teilzunehmen, an dem Rektor und Prorektor orientierende Vorträge über Organisation und Lehrziele der Handelsschule halten werden.

Sprechstunden des Rektors: Vom 4. bis 23. Januar nach Vereinbarung Tel. 2 80 13, vom 25. Januar an Dienstag bis Samstag 11—12 Uhr und nach Vereinbarung.

Zürich, den 22. Dezember 1942. Der Schulvorstand.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden voraussichtlich Ende Januar 1943 stattfinden.

Anmeldungen sind spätestens bis 15. Januar 1943 der Kanzlei der Erziehungsdirektion („Walchetor", Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 21. November 1942. Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahr 1943 wird in zwei Teilen durchgeführt; die erste Prüfung findet am Schluß des Wintersemesters 1942/43, die zweite zu Beginn des Sommersemesters 1943 statt.

Anmeldungen für die **erste** Prüfung sind schriftlich **bis spätestens 10. Januar 1943** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer.**

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit **bis 15. Januar 1943 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.**

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 7. Dezember 1942. Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Ehrenpromotion.

Die veterinär-medizinische Fakultät verlieh ehrenhalber die Würde eines Doktors der Veterinärmedizin

Herrn Bartholomäus Höhener, von Thal, Kt. St. Gallen, in St. Gallen, in Anerkennung seiner Verdienste um die Bekämpfung der Haustierseuchen, insbesondere der Rindertuberkulose.

Zürich, 18. Dezember 1942. Der Dekan: W. Frei.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1942 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der theologischen Fakultät:

Bühler, Paul Theophil, von Davos: „Die Anfechtung bei Martin Luther".

Zürich, den 18. Dezember 1942. Der Dekan: W. Zimmerli.

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Egli, Albert, von Sennwald, Kt. St. Gallen: „Die Einwirkung des Gläubigerelements auf die Organisation und Durchführung des Konkursverfahrens nach erfolgter Konkurseröffnung im schweizerischen Recht."

Maron, Constantin, von Bonaduz, Kt. Graubünden: „Das Zivilgericht nach den bündnerischen Statutarrechten."

Lustenberger, Franz, von Luzern: „Die Wechseldeckung nach schweizerischem Recht. Mit Berücksichtigung des französischen, deutschen und belgischen Wechselrechts."

Köpfli, Elisabeth, von Hohenrain, Kt. Luzern und Zürich: „Die öffentlichen Rechte und Pflichten der Frau nach schweizerischem Recht."

Herbeck, Carl Heinrich, von Rheinau, Kt. Zürich: „Schuldbetreibung und Militärrecht. (Die Beziehungen zwischen Schuldbetreibungs- und Militärrecht)."

Müller, Otto Heinrich, von Zürich und Winterthur: „Die Verordnungskompetenzen der kantonalen Legislativen."

Jahn, Bruno P., von Zofingen, Kt Aargau: „Die Entstehung von Versicherungsverhältnissen im schweizerischen Recht."

Welti, Heinrich, von Adliswil: „Die Arbeiterkommissionen in den privaten Betrieben. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer Rechtsnatur."

Herzog, Hans Ulrich, von Zürich und Homburg, Kt. Thurgau: „Beiträge zur Geschichte des ehelichen Güterrechts der Stadt Zürich. Mit 34 unveröffentlichten Urkunden aus dem 14. bis 18. Jahrhundert."

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Haag, Elisabeth, von Göttighofen, Kt. Thurgau: „Die französische Außenhandelspolitik 1931—1938."

Zürich, den 18. Dezember 1942. Der Dekan: H. Oppikofer.

Von der medizinischen Fakultät:

Doktor der Medizin:

Siebenschein, Joseph, von Zürich: „Über maligne Epipharynxtumoren nach den Erfahrungen der otolaryngologischen Klinik Zürich in den Jahren 1919 bis 1942."

Haselbach, Paul, von Altstätten, Kt. St. Gallen: „Über 2 Fälle von Hirnabszeß bei schwerem kongenitalem Herzfehler."

Zürich, den 18. Dezember 1942. Der Dekan: G. Miescher.

Von der philosophischen Fakultät I:

Specker, Lotte, von Zürich: „Jules Supervieille. Eine Stilstudie."

Grob, Ruth, von Wattwil, Kt. St. Gallen: „Studien zu den Tragiques des Agrippa d'Aubigné."

Zürich, den 18. Dezember 1942. Der Dekan: M. Zollinger.

Von der philosophischen Fakultät II:

Bach, Richard Otto, von Ulm a. D., Württemberg: „Über die thermische Dissoziation der Verbindungen von Trimethylbor und einfachen Aminen."

Sulzberger, Reinhard Alfred, von Wildberg, Kt. Zürich: „Über die pH-Werte von starken Alkalihydroxydlösungen und über einen außergewöhnlichen 2-protonigen Indikator."

Leiser, Peter, von Berlin: „Tieffarbige Verbindungen aus Komponenten mit beweglichen Substituenten und einseitig positivierten Aethylenen."

Zürich, den 18. Dezember 1942. Der Dekan: R. Staub.